



Beschlussvorlage

BV0078/2020

Für die öffentliche Sitzung

| Beratungsfolge | Abstimmungsergebnis | Datum |
|----------------|---------------------|------------|
| Hauptausschuss | | 17.06.2020 |

Einreicher: Fraktionen SPD, CDU und B90/Die Grünen

Betreff: Beschluss zur Beauftragung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Wirtschaftsprüfern im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses von Eigenesellschaften und des Eigenbetriebs

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Stadt Hennigsdorf beschließt:

- 1) Die Prüfungsmandate zu den Jahresabschlüssen der kommunalen Beteiligungen werden beginnend mit dem Jahresabschluss 2021 neu vergeben.
- 2) Die Prüfungsaufträge zu den Jahresabschlüssen der Eigenesellschaften und des Eigenbetriebs werden nur an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vergeben, die in den vergangenen 10 Jahren kein Prüfungsmandat in den betroffenen Unternehmen hatten.
- 3) Zukünftig soll ein Wechsel des Abschlussprüfers erfolgen, wenn dieser bei einer kommunalen Beteiligung der Stadt Hennigsdorf maximal drei Jahresabschlussprüfungen innerhalb von 10 Jahren vorgenommen hat (interne Rotation). Darüber hinaus soll das Wirtschaftsprüfungsunternehmen mindestens alle 10 Jahre gewechselt werden (externe Rotation).
- 4) Vor Unterbreitung des Vorschlags zur Wahl des Abschlussprüfers (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung) muss eine Erklärung des vorgesehenen Abschlussprüfers bzw. der Prüfungsgesellschaft eingeholt werden, ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Abschlussprüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und der von der Prüfung betroffenen Gesellschaft und ihren Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch auf die unmittelbaren und mittelbaren Ebenen beziehen (Tochter- und Enkelgesellschaften). Die Erklärung soll sich darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen und nachstehende Gesellschaften, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind. Die Erklärung ist dem Gesellschafter vorzulegen. Die Wahl des Abschlussprüfers soll unter Berücksichtigung dieser Erklärung erfolgen.
- 5) Der Beschluss (BV0082/2002) wird aufgehoben.

Begründung:

I. Sachverhalt

Die BV0082/2002 sieht keine externe Rotation der Wirtschaftsprüfungsunternehmen vor. Dies führte teilweise dazu, dass Wirtschaftsprüfungsunternehmen seit Anfang der 1990er Jahre ununterbrochen die Prüfung übernehmen. Die Prüfer selbst wurden entsprechend des Beschlusses regelmäßig gewechselt.

Immer mehr Kommunen stellen auf eine regelmäßige externe Rotation der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften um. Beschlüsse der Aufsichtsgremien und Corporate Governance Regelungen definieren interne und externe Rotationspflichten. Auch die Bundesregierung hat 2016 mit dem Abschlussprüferreformgesetz (AReG) eine EU-Richtlinie umgesetzt, womit die Pflicht der externen Rotation der Abschlussprüfergesellschaft in Unternehmen von öffentlichem Interesse eingeführt wurde. Auch wenn die Richtlinie auf kommunale Unternehmen keine Anwendung findet, ist daraus eine Tendenz abzulesen. Ein regelmäßiger Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft soll ein zu enges Näheverhältnis bei der Jahresabschlussprüfung bzw. bei Beratungsaufträgen in der Gesellschaft verhindern. Es stärkt die notwendige Unabhängigkeit und Akzeptanz in der Öffentlichkeit.

Aus Sicht der Wirtschaftsprüfungskammer könnte sich eine häufige externe Rotation dagegen negativ auf die Prüfungsqualität auswirken. Ein erheblicher Mehraufwand für das Personal im Rechnungswesen des zu prüfenden Unternehmens ist möglicherweise die Folge.

In der Abwägung der Argumente kommen die Einreicher zu dem Ergebnis, dass mit einer regelmäßigen internen und externen Prüfrotation die Ziele der Integrität, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Transparenz und Verlässlichkeit von Abschlussprüfern unterstützt werden.

Um sicherzustellen, dass die notwendige Distanz und Unabhängigkeit zwischen Abschlussprüfer und geprüftem Unternehmen gewahrt bleibt, wird vor der Wahl des Abschlussprüfers eine Erklärung vorgelegt, in welcher sich dieser zu geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen für die Unabhängigkeit relevanten Beziehungen zwischen ihm, seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und der von der Prüfung betroffenen Gesellschaft und ihren Organmitgliedern, einschließlich den mit dieser verbundenen Gesellschaften und Unternehmen auf unmittelbarer und mittelbarer Ebene und deren jeweiligen Organmitgliedern, erklärt.

Der Beschluss (BV0082/2002) wird im Übrigen aufgehoben und durch diesen Beschluss ersetzt.

II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen

BV0082/2002 – Grundsatzbeschluss zur Beauftragung von Wirtschaftsprüfungsunternehmen der Prüfung des Jahresabschlusses von Eigengesellschaften/Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

III. Finanzielle Auswirkungen ja nein

Hennigsdorf, 05.06.2020

gez. P. Krüger

Vorsitzender
der Fraktion SPD

gez. W. Scheeren

Vorsitzender
der Fraktion CDU

gez. P. Röhke-Habeck

Vorsitzende
der Fraktion B90/Die Grünen